

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7193. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7211. Sitzung am 25. Juni 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA³⁶³

Beschlüsse

Auf seiner 7016. Sitzung am 14. August 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁴:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Beseitigung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See tragen.

Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen in der Region und mit ihren Partnern anzugehen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der betroffenen Staaten.

Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region, die Sicherheit und das Wohlergehen der Seeleute und anderer Personen sowie die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege darstellen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die gemeldete Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea in der ersten Jahreshälfte 2013 und über das damit verbundene Ausmaß an Gewalt.

³⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁶⁴ S/PRST/2013/13.

Der Rat erinnert daran, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³⁶⁵ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt.

Der Rat betont, dass die Abstimmung des Vorgehens auf regionaler Ebene entscheidend dafür ist, dass eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehenden Bedrohung erarbeitet werden kann, um solche kriminellen Tätigkeiten verhüten und unterbinden zu können, und verweist außerdem auf die Notwendigkeit internationaler Hilfe im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Unterstützung der nationalen und regionalen Anstrengungen, den Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und die damit verbundenen illegalen Aktivitäten behilflich zu sein.

Der Rat betont, wie wichtig ein umfassendes, von den Ländern der Region getragenes Konzept ist, um die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea sowie den damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen. Der Rat anerkennt die Bemühungen der Länder in der Region, entsprechende, mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie dem Drogenhandel, und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zu ergreifen.

Der Rat begrüßt die Initiativen, die die Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschifffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union bereits ergriffen haben, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zu verbessern.

Der Rat begrüßt das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltene Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Staaten des Golfes von Guinea über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt.

Der Rat begrüßt, dass auf dem Gipfeltreffen der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird. Der Rat legt in dieser Hinsicht allen Staaten der Region nahe, den Verhaltenskodex so bald wie möglich zu unterzeichnen und umzusetzen, und fordert sie auf, weitere wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea zu ergreifen.

Der Rat begrüßt außerdem die Verabschiedung einer Politischen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Staaten des Golfes von Guinea über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie einer Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in West- und Zentralafrika. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene zur Umsetzung der regionalen Strategie für die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zu koordinieren.

Der Rat begrüßt ferner den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Zentrum zur Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie für die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenab-

³⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

wehr in der Schifffahrt einzurichten, das zur Umsetzung der multinationalen und transregionalen Mechanismen für die gesamte Region des Golfes von Guinea beitragen soll. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Unterstützung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für die Staaten der Region und legt der Organisation nahe, den Staaten des Golfes von Guinea auch künftig behilflich zu sein.

Der Rat fordert die Staaten in der Region erneut auf, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und diejenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See begehen, im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat weist ferner erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu derartigen Straftaten aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren.

Der Rat fordert die Staaten und internationalen Organisationen sowie den Privatsektor nachdrücklich auf, nach Bedarf Beweismittel, Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See auszutauschen, namentlich für die Gewährleistung der wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher und der Inhaftnahme verurteilter Täter und Förderer, und unterstützt die bestehenden sowie künftige diesbezügliche Initiativen.

Der Rat begrüßt die Beiträge von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und von internationalen Organisationen zur Unterstützung der laufenden nationalen und regionalen Anstrengungen zur Sicherung der Küstengebiete des Golfes von Guinea und zur Durchführung von Operationen für die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt. Der Rat legt den bilateralen und internationalen Partnern nahe, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gipfeltreffens von Jaunde und seiner Umsetzungs- und Folgemaßnahmen den Staaten und Regionalorganisationen auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region, namentlich ihre maritimen Fähigkeiten zur Durchführung regionaler Patrouillen und Operationen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, zu verstärken.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für die nachdrückliche Unterstützung, die über das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika für die Organisation des Gipfeltreffens von Jaunde und der am 19. März 2013 in Benin abgehaltenen vorbereitenden Ministertagung geleistet wurde. Der Rat legt dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika nahe, auch weiterhin die Staaten und subregionalen Organisationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens von Jaunde zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen zur Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens von Jaunde und zur Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten in enger Abstimmung mit den Staaten des Golfes von Guinea und den maßgeblichen Regionalorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, ihn über das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika regelmäßig über die Situation in Bezug auf die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea unterrichtet zu halten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens von Jaunde.

Auf seiner 7087. Sitzung am 17. Dezember 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2013/732)“.